



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

Luzern, 26. Januar 2018

Protokoll-Nr.: 90

## **Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 wurden unter anderem den Kantonsregierungen die Vernehmlassungsunterlagen in oben erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir der Teilrevision, soweit damit die rechtlichen Grundlagen für die zielgruppenspezifische Werbung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) geschaffen werden, nicht zustimmen.

Zielgruppenspezifische Werbung greift über den gebührenfinanzierten Service public hinaus. Die solcher Art personalisierte Werbung tangiert die Persönlichkeitsrechte der Bevölkerung, weil diese Werbung nur unter Ermittlung der persönlichen Bedürfnisse der Zuschauerinnen und Zuschauer möglich wird. Es werden Persönlichkeitsprofile erstellt, aus denen sich umfassende Informationen und Hinweise ableiten lassen. Ohne diese Persönlichkeitsprofile ist eine zielgruppenspezifische Werbung wirkungslos.

Die Ringier AG, die SRG und die Swisscom haben noch nicht lange zurück die gemeinsame Vermarktungsfirma Admeira AG gegründet, die ausserhalb der Konzessionsvorgaben tätig sein kann. Die SRG wie auch die Ringier AG wollen mit zielgruppenspezifischer Werbung dem Verlust der Werbeeinnahmen entgegenwirken, was nachvollziehbar, aber mit Blick auf den Service public-Auftrag der SRG nicht im Vordergrund zu stehen hat. Dies gilt umso mehr, als der weitere Umgang mit den erstellten Persönlichkeitsprofilen unbeantwortet bleibt. Somit können die Ringier AG und auch die Swisscom die eigene Werbung für eigene Produkte gezielt auf die gewonnenen Informationen und Hinweise ausrichten. Mehr noch: Die Admeira AG kann die Daten an Werbekunden weiterverkaufen.

Mit zielgruppenspezifischer Werbung wird auch direkt in den lokalen Markt eingegriffen. Lokale Kleinunternehmer können sich solche Aktionen nicht leisten, Grosskonzerne können jedoch direkt in allen Wohnstuben spezifische Werbung platzieren.

Die vorgesehene Anpassung ist daher in der vorliegenden Fassung zurückzuweisen. Vor einer Weiterbehandlung der Verordnungsänderung sind die aufgeworfenen Fragen zu klären und nachvollziehbar zu regeln. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Robert Künig  
Regierungsrat